

440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 09 03

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderungen des Bewährungshilfegesetzes**

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 426/1974 und 625/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jede Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 3) sind als hauptamtlich tätige Bewährungshelfer geeignete Beamte der Verwendungsgruppen A und B oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppen a und b zu bestellen, die das 24. Lebensjahr, wenn sie aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Bewährungshelfers geeignet erscheinen, doch mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Dienststellenleiter darf nur bestellt werden, wer seit fünf Jahren, wenn er aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Dienststellenleiters geeignet erscheint, doch mindestens seit drei Jahren als Bewährungshelfer hauptamtlich tätig ist und das im § 2 Abs. 1 bezeichnete Ernennungserfordernis erfüllt. Der Leiter einer Dienststelle am Sitz des Landesgerichtes (§ 5 Abs. 2) und der ständige Vertreter dieses Leiters müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein. Beim ständigen Vertreter des Dienststellenleiters kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn ein geeigneter Beamter oder Vertragsbediensteter dieser Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe nicht zur Verfügung steht.“

3. Nach § 7 wird eingefügt:

„Beratung der Bewährungshelfer

§ 7 a. Den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern ist Gelegenheit zu Aussprachen über ihre Tätigkeit mit einer Person zu geben, die weder Dienststellenleiter noch in dessen Vertretung Leiter der Besprechungen (§ 7), an denen die betreffenden Bewährungshelfer teilnehmen, oder sonst Vorgesetzter dieser Bewährungshelfer ist. Hierzu sind in der Sozialarbeit erfahrene Personen zu bestellen, die für diese Art der Beratung geschult sind und befähigt erscheinen; sie sind über den Gegenstand der Aussprache jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

4. Im § 12 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Als ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nur aufgenommen werden, wer das 24. Lebensjahr, wenn er aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Bewährungshelfers geeignet erscheint, doch mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat; im übrigen muß er fähig sein, das Amt eines Geschworenen oder Schöffen auszuüben, wobei jedoch vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden kann, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, um anfallende Betreuungsaufgaben erfüllen zu können.“

5. Im § 13 Abs. 3 hat die Z 1 zu lauten:

„1. das Heim von einer Person geleitet wird, die die Anstellungserfordernisse für den Dienst eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers oder eines Erziehers der Verwendungsgruppe L 2 erfüllt,“

6. § 14 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Vorgesetzte Behörde

§ 14. Die Dienststellen für Bewährungshilfe unterstehen dem Bundesministerium für Justiz, das auch über Berufungen gegen Bescheide der Dienststellen zu entscheiden hat.“

7. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bewährungshelfer hat für jeden Schützling gesondert ein Tagebuch zu führen, aus dem insbesondere die dem Bewährungshelfer bekannt gewordenen wesentlichen Änderungen in den Lebensverhältnissen des Schützlings sowie Art, Ort und Zeit der ihn betreffenden dienstlichen Verrichtungen ersichtlich sein müssen.“

8. § 24 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen

§ 24. (1) Der Bundesminister für Justiz kann die Besorgung der Aufgaben der im ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Einrichtungen für den Bereich einer oder mehrerer Dienststellen einer privaten Vereinigung übertragen, die in der Bewährungshilfe tätig ist, über ähnliche Einrichtungen verfügt und zur Mitarbeit bereit ist.

(2) Solange die Führung der Bewährungshilfe privaten Vereinigungen übertragen ist, sind die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe der Leiter der Geschäftsstelle der Vereinigung tritt, der die Führung der Bewährungshilfe im Sprengel der Dienststelle übertragen ist.

(3) Soweit die Führung der Bewährungshilfe einer privaten Vereinigung übertragen ist, hat sie unbeschadet der dem Bundesministerium für Justiz nach den §§ 25 und 26 vorbehaltenen Aufsichts- und Weisungsrechte dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des durch die gesetzlichen Bestimmungen und die für die Erfüllung zur Verfügung stehenden Personen und Mittel gezogenen Rahmens die Bewährungshilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach den Erkenntnissen über ihre zweckmäßigste Gestaltung durchgeführt wird.“

9. § 26 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Zuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten für die Bewährungshilfe

§ 26. (1) Soweit die Führung der Bewährungshilfe einer privaten Vereinigung übertragen ist, hat das Bundesministerium für Justiz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Planstellen des Planstellenbereiches Bewährungshilfe mit Beamten und Vertragsbediensteten zu besetzen und diese Beamten und Vertragsbediensteten der Vereinigung zur Besorgung von Aufgaben der Bewährungshilfe einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung zu stellen:

1. Die Vereinigung muß eine gutachtliche Äußerung erstattet haben, wonach der in Betracht

kommende Bewerber zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe voraussichtlich geeignet ist.

2. Die Beschäftigung des Bediensteten bei der Geschäftsstelle, an der er Aufgaben der Bewährungshilfe besorgen soll, muß nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministeriums für Justiz und der Vereinigung in jenem Umfang gesichert sein, wie sie für hauptamtlich tätige Bewährungshelfer vorgesehen ist (§ 21 Abs. 1).

3. Die Bestellung zum Geschäftsstellenleiter erfolgt durch das Bundesministerium für Justiz nach Anhörung der betreffenden Vereinigung. Der zum Geschäftsstellenleiter bestellte Beamte oder Vertragsbedienstete ist vorgesetztes Organ der übrigen der Geschäftsstelle zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten.

4. Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz über die einer Vereinigung zur Verfügung gestellten Beamten und Vertragsbediensteten erstreckt sich auch auf ihre dort ausgeübte Tätigkeit. Im übrigen haben die Bediensteten den Anordnungen Folge zu leisten, die die von der Vereinigung hiezu bestellten Organe zur Erfüllung der nach § 24 Abs. 3 der Vereinigung obliegenden Verpflichtungen treffen.

(2) Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen nach den §§ 24 Abs. 1 und 25 sowie zur Ausübung der Aufsicht nach Abs. 1 Z 4 erforderlich ist, hat das Bundesministerium für Justiz die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch die Geschäftsstellen und die ihnen zugeteilten Personen auch sonst zu prüfen.“

10. Der bisherige § 27 entfällt; an seine Stelle tritt folgender Abschnitt:

„VIERTER ABSCHNITT

Freiwillige Betreuung

§ 27. (1) Soweit eine Betreuung oder weitere Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe notwendig ist, können die Leiter der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen und mit Zustimmung der betreffenden Personen eine solche Betreuung anordnen in den Fällen

1. einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme,
2. einer bedingten Verurteilung, bedingten Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder bedingten Entlassung, wenn die Probezeit abgelaufen oder die bedingte Verurteilung, Nachsicht oder Entlassung widerrufen worden ist. Die Anordnung gilt für

die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber für die Zeit von drei Jahren nach der unbedingten Entlassung, dem Ablauf der Probezeit oder dem Widerruf.

(2) Für die Betreuung nach Abs. 1 gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 24 bis 26 dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach.“

11. Die Bezeichnung des bisherigen vierten Abschnittes wird in „FÜNFTER ABSCHNITT“ und die Bezeichnung des bisherigen fünften Abschnittes in „SECHSTER ABSCHNITT“ geändert.

Artikel II

Einrichtungen für Entlassenenhilfe

(1) Die Einrichtungen und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel sowie dadurch zu erfolgen, daß den Stellen geeignete Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz (§ 26 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes) zur Verfügung gestellt werden. Es ist anzustreben, daß aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleichhohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Einrichtung und zum Betrieb solcher Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rück-

sicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

(3) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei nichtwidmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der im Vorstehenden angeführten Verpflichtungen diese dem Bund zu rückzahlen, wobei der zurückzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über den jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Personen, die zu Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei verwendet werden (§ 12 Abs. 2 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes), dürfen als ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer nur noch in den Fällen tätig sein, in denen sie bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bewährungshelfer bestellt worden sind.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Bewährungshilfe ist zuletzt durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 426/1974 und 625/1978 geändert worden. Die erste Änderung sollte in erster Linie der Anpassung des Gesetzes an das neue Strafgesetzbuch dienen. Zugleich ist damals jedoch in Aussicht genommen worden, daß mit 1. Jänner 1979 die Führung der Bewährungshilfe, mit der bisher private Vereinigungen betraut sind, durch den Bund übernom-

men werden soll. Im Zuge der Überlegungen, die zur Vorbereitung der Übernahme mit diesem Zeitpunkt angestellt worden sind, ist die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Übernahme nochmals geprüft worden. Als Ergebnis dieser Prüfung hatte die RV 1031 Blg. NR XIV. GP vorgeschlagen, von der Übernahme abzusehen und die Weiterführung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen ohne zeitliche Begrenzung zu ermöglichen (Art. I Z 8 und 10).

Die hierzu erforderlichen Gesetzesänderungen sollten dazu benützt werden, das Gesetz auch in einer Reihe anderer Punkte mit den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis in bessere Übereinstimmung zu bringen (Art. I Z 2 bis 9, Art. III Abs. 2). Schließlich waren auch im Hinblick auf die grundlegende Neugestaltung des Dienstrechtes der Bundesbeamten durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. 1977/329, Anpassungen erforderlich (Art. I Z 1). Darüber hinaus sollten die Bemühungen der in der Bewährungshilfe tätigen Stellen und Personen, in bestimmten Fällen, in denen die Bestellung eines Bewährungshelfers durch das Gericht nicht möglich ist, die entsprechende Betreuung eines Rechtsbrechers aber von der Sache her geboten erscheint, ebenfalls Bewährungshilfe leisten zu können, und die Förderung von Einrichtungen für Entlassenenhilfe durch den Bund gesetzlich abgesichert werden (Art. I Z 10, Art. II). Der Nationalrat hat jedoch auf Empfehlung des Justizausschusses (1071 Blg. NR XIV. GP) eine Entscheidung über diese Vorschläge zurückgestellt und lediglich den Zeitpunkt, bis zu dem eine Führung durch private Vereinigungen möglich sein soll, bis zum 31. Dezember 1980 hinausgeschoben (BG BGBl. Nr. 625/1978).

Der vorliegende Entwurf wiederholt im wesentlichen die bereits in der RV 1031 Blg. NR XIV. GP enthaltenen Vorschläge. Dieses Vorgehen ist darin begründet, daß sich, abgesehen von der inzwischen verstrichenen Zeit, die Sach- und Rechtslage und damit die für die Neugestaltung maßgebenden Gesichtspunkte gegenüber der Lage zur Zeit der Einbringung der vorgenannten Regierungsvorlage nicht geändert bzw. lediglich in einem Sinn geändert haben, der die Richtigkeit des schon seinerzeit empfohlenen Vorgehens bestätigt: Die vom Nationalrat am 3. Juli 1980 nach eingehenden Beratungen im Ausschuß von Gesundheit und Umweltschutz einstimmig verabschiedete Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319, hat der Bewährungshilfe neue Aufgaben bei der Betreuung von Personen zugewiesen, gegen die eine Anzeige nach dem Suchtgiftgesetz erstattet worden ist, bei denen jedoch den Umständen nach und im Hinblick auf die mögliche Betreuung eine vorläufige Zurücklegung dieser Anzeige oder die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens zweckmäßiger erscheint als die Strafverfolgung. Dabei ist die jeweilige Bestellung des Bewährungshelfers im § 18 Abs. 2 Suchtgiftgesetz ausdrücklich dem Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe — das ist dem Leiter der von einer mit der Führung der Bewährungshilfe betrauten privaten Vereinigung betriebenen Stelle, siehe § 24 Abs. 2 Z 1 BewHG — übertragen und damit stillschweigend von einem Fortbestehen der derzeitigen Form der Führung der Bewährungshilfe ausgegangen worden.

Abweichungen von der seinerzeitigen Regierungsvorlage sind nur in Punkten vorgesehen, die im Verhältnis zur Hauptfrage von untergeordneter Bedeutung erscheinen. Sie betreffen im einzelnen die Bestimmungen des Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 2 BewHG), 3 (§ 7 a BewHG), 7 (§ 20 Abs. 4 BewHG), 9 (§ 26 Abs. 1 BewHG) und 10 (§ 27 BewHG) sowie des Art. II.

Hinsichtlich der näheren Begründung sowie der Einzelheiten darf auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen werden.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf den Kompetenzatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG im Zusammenhalt mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Bewährungshilfe, BGBl. Nr. 167/1968).

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 BewHG):

Das geltende Gesetz schreibt für die hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer bestimmte Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse unter Bezugnahme auf die Anlage zum Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes vor. Diese Bezugnahmen sind im Hinblick auf die Neuordnung des Dienstrechtes der Bundesbeamten durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. 1977/329, das auch das Gehaltsüberleitungsgesetz außer Kraft gesetzt hat, zweifelhaft geworden. Sie sollen durch Bezugnahmen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Ungeachtet des Umstandes, daß danach die Erfordernisse im Gesetz selbst nicht mehr im einzelnen festgelegt erscheinen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß als für die Tätigkeit eines Bewährungshelfers „geeignet“ nur Personen in Betracht kommen, die die allgemeinen Erfordernisse ihrer Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe in bestimmter Weise erfüllen. Dies wird etwa, soweit ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird, bei Absolventen der Rechtswissenschaften, der Psychologie, Pädagogik oder Soziologie der Fall sein; ansonsten bei Absolventen einer Akademie für Sozialarbeit oder einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und bei Personen, die die Dienstprüfung für den sozialen Betreuungsdienst abgelegt haben.

An Stelle der bisher im Gesetzestext aufscheinenden Wendung, wonach die als hauptamtlich tätige Bewährungshelfer aufzunehmenden Personen „tunlichst“ das 24. Lebensjahr vollendet haben sollten, wird eine Wendung vorgeschlagen, die die hier maßgebenden Vorstellungen deutlicher zum Ausdruck bringt.

Das geltende Gesetz sieht vor, daß als Bewährungshelfer hauptamtlich neben Beamten der Verwendungsgruppen A und B bzw. Vertragsbediensteten der entsprechenden Entlohnungs-

gruppen auch Beamte der Verwendungsgruppe C bzw. entsprechende Vertragsbedienstete tätig sein können. Ein praktisches Bedürfnis nach der Heranziehung von Bediensteten dieser Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe hat sich jedoch nicht gezeigt. Es soll daher auf die erwähnte Möglichkeit überhaupt verzichtet werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 BewHG):

Das geltende Gesetz schreibt vor, daß sowohl der Leiter einer Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes in einem Bundesland, in dem mehrere Dienststellen für Bewährungshilfe bestehen, sowie in Wien, als auch dessen ständiger Vertreter ein Beamter der Verwendungsgruppe A (oder ein Vertragsbediensteter der entsprechenden Entlohnungsgruppe) sein müssen. In Entsprechung praktischer Bedürfnisse soll dieses Erfordernis in bezug auf den ständigen Vertreter im Sinne einer bloßen Soll-Vorschrift abgeschwächt werden.

In Übereinstimmung mit einem diesbezüglich vorgetragenen Wunsch des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit soll für die Bestellung zum Dienststellenleiter künftig grundsätzlich eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer (bisher: eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Bewährungshilfe) erforderlich sein. Lediglich bei Personen, die aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Dienststellenleiters geeignet erscheinen, soll statt der fünfjährigen weiterhin eine dreijährige Frist gelten.

Zu Z 3 (§ 7 a BewHG):

In der Diskussion über die zweckmäßigste Gestaltung von Sozialarbeit ist heute der Nutzen der sogenannten „Supervision“ allgemein anerkannt. Man versteht darunter regelmäßige Einzelaussprachen, die der Beratung des Sozialarbeiters durch eine in dieser Arbeit erfahrenen Person dienen, wobei — zur Ermöglichung der für diese Art der Praxisanleitung unerlässliche Unbefangenheit — der Berater nicht Vorgesetzter des Beratenen und auch im übrigen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Da zB im Rahmen des Wiener Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit den Bewährungshelfern von Anfang an diese Art der Betreuung angeboten worden ist, sind bereits im Zuge der Vorbereitung der ursprünglichen Fassung des Bewährungshilfegesetzes Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen gesetzlichen Verankerung der Supervision angestellt worden. Man hat damals jedoch gemeint, auf eine solche Verankerung verzichten zu können, und sich damit begnügt, in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß hauptamtlich tätige Bewährungshelfer mit der Aufgabe der Supervision betraut werden können (989 Blg. NR 11. GP, 14). Es erscheint jedoch zweckmäßig, eine ausdrückliche

gesetzliche Regelung zu treffen, um klarzustellen, daß es sich um eine zur Besorgung der Bewährungshilfe notwendige und daher in die Personalvorsorge einzubeziehende Tätigkeit handelt.

Bemerkt sei, daß nach übereinstimmender Auffassung des BMJ und des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit eine derartige Beratung vor allem innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist, aber auch längere Zeit hindurch oder nach einer Unterbrechung von neuem erforderlich sein kann, so zB in kleineren Geschäftsstellen oder im Zusammenhang mit einer Änderung des Tätigkeitsbereiches.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2 BewHG):

Das geltende Gesetz verlangt, daß ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer ua. das 24. Lebensjahr vollendet und die österreichische Staatsbürgerschaft haben müssen. Bedürfnisse der Praxis lassen in beiden Bestimmungen eine Lockerung dahingehend wünschenswert erscheinen, daß diese Voraussetzungen zwar grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos erforderlich sind. Ein Bedürfnis nach Heranziehung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, hat sich in Grenzgebieten der westlichen Bundesländer, aber auch bei der Betreuung von Gastarbeitern ergeben.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 3 Z 1 BewHG):

§ 13 BewHG sieht vor, daß Personen, denen ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, bei denen aber der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft sonst voraussichtlich nicht erreicht werden könnte, in Heime aufgenommen werden können, die von privaten Vereinigungen geführt werden, und der Bund diesen Vereinigungen den daraus erwachsenden Aufwand vergütet.

Zu den einschlägigen Bestimmungen sind an das BMJ zwei Wünsche herangetragen worden: Einmal sollte als Anstellungserfordernis für den Dienst eines Heimleiters außer den bisher im Gesetz allein genannten Anstellungserfordernissen für den Dienst als hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer auch die Anstellungserfordernisse für den Dienst als Erzieher der Verwendungsgruppe L 2 (im Sinne der Anlage 1 zum BDG) genügen. Hierzu wird eine entsprechende Ergänzung des Abs. 3 Z 1 vorgeschlagen. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, daß vielfach mit gutem Erfolg Unterkunftsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden, bei denen es in Anbetracht der geringen Zahl der aufgenommenen Personen zweifelhaft sein könnte, daß es sich um „Heime“ im Sinne des Gesetzes handle, sodaß allenfalls eine Neufassung der ganzen Bestimmung erforderlich wäre. Das BMJ vermeint jedoch, daß in den in Rede stehenden Fällen die vom Gesetz gefor-

dernten Voraussetzungen für eine Vergütung des Aufwandes durchwegs gegeben sind und es daher insoweit einer Neufassung nicht bedarf.

Zu Z 6 (§ 14 BewHG):

In seiner bisher geltenden Fassung begnügt sich das Gesetz damit, das BMJ als „vorgesetzte Behörde“ zu bezeichnen, dem die Dienststellen für Bewährungshilfe „unterstehen“. Damit erscheint nicht eindeutig klaggestellt, daß das BMJ auch über Berufungen gegen Bescheide der Dienststellen zu entscheiden hat. Wenngleich derartige Bescheide nur ausnahmsweise vorkommen, muß doch auch dafür Vorsorge getroffen werden. Dies soll durch eine entsprechende Ergänzung des § 14 geschehen.

Bemerkt sei, daß dem BMJ die in der vorliegenden Bestimmung umschriebene Rechtsstellung auch für den Fall zukommt, daß die Führung der Bewährungshilfe im übrigen im Sinne der §§ 24 ff. privaten Vereinigungen übertragen ist, zumal das BMJ selbst ungeachtet der Einordnung des § 14 in den ersten Abschnitt des Gesetzes nicht zu den in diesem Abschnitt (neu) „vorgesehenen“ Einrichtungen zählt, die von der Übertragung mitumfaßt sind.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 4 BewHG):

Nach dem geltenden Gesetz hat der Bewährungshelfer die wesentlichen Vorkommnisse bei der Betreuung seines Schützlings in einem sogenannten Tagebuch festzuhalten. Aus dem Tagebuch müssen der Stand der Betreuung und die jeweils nächsten Zielsetzungen der Betreuungsarbeit jederzeit ersichtlich sein. Seitens der in der Bewährungshilfe tätigen Personen ist der Wunsch vorgebracht worden, diese Aufzeichnungen, die wegen der Farbe des dafür verwendeten Papiers auch als „gelbe Blätter“ bezeichnet werden, dem unmittelbaren Einsichtsrecht der Aufsichtsbehörde zu entziehen. Als Begründung für diesen Wunsch wird vorgebracht, daß Gegenstand der Aufzeichnungen die eigentliche Arbeit des Bewährungshelfers „am Fall“ ist, die als solche ausschließlich der Aufsicht und Bewertung durch den in der Sozialarbeit erfahreneren Dienststellenleiter, nicht aber darüber hinaus auch noch der Aufsicht und Bewertung durch nicht unmittelbar mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Sozialarbeit betraute Stellen unterliegen sollte.

Eine Prüfung zeigt, daß diesem Wunsch entsprochen werden kann, ohne daß dabei die notwendige Aufsicht an Intensität und Effektivität verlieren müßte. Der entsprechende Vorschlag geht dahin, an die Stelle des Erfordernisses, daß aus dem Tagebuch der Stand der Betreuung und die jeweils nächsten Zielsetzungen der Betreuungsarbeit jederzeit ersichtlich sein müssen, das Erfordernis zu setzen, daß aus dem Tagebuch insbesondere die dem Bewährungshelfer bekanntgewordenen wesentlichen Änderungen in den Le-

bensverhältnissen des Schützlings sowie Art, Ort und Zeit der einzelnen dienstlichen Verrichtungen ersichtlich zu sein haben. Als wesentliche Änderungen in den Lebensverhältnissen des Schützlings werden zB anzusehen sein: Wohn- oder Arbeitsplatzwechsel, Verhaftung oder zwangsweise Anhaltung in einer psychiatrischen Anstalt.

Zu Z 8 bis 10 (§§ 24, 26 und 27 BewHG):

1. Die Bewährungshilfe ist in Österreich auf Grund privater Initiativen entstanden und im Rahmen privater Einrichtungen betrieben worden, die freilich von Anfang an auch von staatlicher Seite gefördert worden sind. Anlässlich der Verankerung dieser Einrichtung im Jugendgerichtsgesetz 1961 ist im § 19 Abs. 3 des Gesetzes festgehalten worden, daß bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe freiwillige, ehrenamtliche Helfer zur Bewährungshilfe heranzuziehen seien; nach § 51 Z 2 des Gesetzes konnte das Strafgericht mit dieser Aufgabe aber auch Organe der Jugendgerichtshilfe betrauen. In der Folge sind die Aufgaben der Bewährungshilfe in zunehmendem Maße von Bediensteten aus dem Verwaltungsbereich des BMJ besorgt worden, die dieses Bundesministerium unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses den auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen zur Verfügung gestellt hat. Mit dem Bewährungshilfegesetz vom Jahr 1969 ist sodann sowohl diese Vorgangsweise als auch die Übernahme der gesamten aus der Führung der Bewährungshilfe den Vereinigungen erwachsenden Kosten zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gemacht worden. Im übrigen sind die Vorstellungen des Gesetzgebers damals dahin gegangen, daß die Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen zwar weiterhin beibehalten werden sollte, aber nur als Übergangslösung bis zu einem zunächst nicht näher bestimmten Zeitpunkt, in dem die gesamten Einrichtungen in die unmittelbare Bundesverwaltung zu übernehmen wären. Das Bundesgesetz BGBl. 1974/426, mit dem das Bewährungshilfegesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt worden ist, hat sodann den Zeitpunkt dieser Übernahme mit dem 1. Jänner 1979 festgesetzt.

2. Das BMJ hat im Sinn des zuletzt bezogenen Gesetzesbefehls bereits seit längerer Zeit im Zusammenwirken mit den auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen Überlegungen hinsichtlich einer Übernahme der derzeit von diesen Vereinigungen betreuten Einrichtungen durch den Bund angestellt. Diese Überlegungen haben ergeben, daß eine Übernahme zwar grundsätzlich möglich, aber aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert ist.

Wie bereits hervorgehoben, werden die mit der Führung der Bewährungshilfe verbundenen Kosten schon derzeit zur Gänze vom Bund getragen, wobei der Bund den Personalaufwand zum Teil

in der Weise trägt, daß Beamte des Planstellenbereiches Bewährungshilfe aus dem Justizressort den Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden. Die Umstellung auf eine unmittelbare Führung durch den Bund würde insoweit keine zusätzlichen Budgetmittel erfordern. Es sind jedoch derzeit zur Führung der Bewährungshilfe außer den erwähnten Beamten aus dem Justizressort rund 60 weitere Personen, insbesondere Kanzleipersonal, als Vereinsangestellte tätig, für die im Fall einer Übernahme durch den Bund eine entsprechende Zahl neuer Planstellen im Stellenplan bereitgestellt werden müßte. Eine solche Planstellenvermehrung stünde im Widerspruch zu grundsätzlichen Beschlüssen der Bundesregierung.

Auf der anderen Seite bietet die Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen mehrere Vorteile. Erstens hat sich diese Art der Führung bereits seit mehr als eineinhalb Jahrzehnten eingelebt, es hat sich dieses Modell als funktionstauglich erwiesen, staatliche und private Stellen haben sich darauf eingestellt. Zweitens ermöglicht die private Führung eine unmittelbare Umsetzung von Erfahrungen und neuen Erkenntnissen auf den Gebieten der Psychologie und der Kriminalsoziologie im allgemeinen und der Sozialarbeit im besonderen in die tägliche Praxis und erleichtert zugleich die Entwicklung zeitgemäßer Formen der Mitbestimmung. Drittens widmen sich die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen auch einer Reihe anderer Aufgaben, die wohl mit der Bewährungshilfe zusammenhängen, gleichwohl aber bisher nicht als Aufgaben des Bundes anerkannt sind. Es handelt sich dabei einmal um die Betreuung von Verurteilten, die zu einer unbedingten Strafe verurteilt oder aus einer Freiheitsstrafe unbedingt entlassen worden sind oder bei denen die im Zusammenhang mit einer bedingten Verurteilung, Strafnachsicht oder Entlassung gesetzte Probezeit abgelaufen ist, und zum anderen darum, daß die Vereinigungen an die von ihnen betreuten Personen auch finanzielle Unterstützungen leisten. Die Kosten hierfür werden durch Spenden und Subventionen aufgebracht. Die Besorgung der eben erwähnten Aufgaben sowie der Aufgaben der Bewährungshilfe durch dieselben Stellen, nämlich eben die hier tätigen privaten Vereinigungen, ist einer getrennten Führung zweifellos vorzuziehen. Viertens hängt die Effizienz der Bewährungshilfe nicht zuletzt davon ab, daß der Rechtsbrecher im Bewährungshelfer nicht ein verkapptes Organ der mit der Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten staatlichen Stellen sieht. Dieser Position trägt eine Regelung, bei der die Bewährungshilfe in den Staatsapparat nicht völlig integriert ist, eher Rechnung als eine Besorgung dieser Aufgaben durch eigene Bundesorgane, die das für die Arbeit wichtige Vertrauensverhältnis vielmehr fühlbar erschweren könnte.

Das BMJ hat im Sinne dieser Überlegungen bereits 1978 vorgeschlagen, die Befristung für die Zulässigkeit einer Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen aufzuheben. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag mit der Regierungsvorlage 1031 Blg. NR XIV. GP gefolgt. Der Nationalrat hat jedoch auf Empfehlung des Justizausschusses (1071 Blg. NR XIV. GP) eine Entscheidung über diese Vorschläge zurückgestellt und lediglich den Zeitpunkt, bis zu dem eine Führung durch private Vereinigungen möglich sein soll, bis zum 31. Dezember 1980 hinausgeschoben (BG BGBl. Nr. 625/1978).

Nach Ansicht des BMJ haben sich in der Zwischenzeit keine Umstände ergeben, die eine Änderung des in den 1978 erstatteten Vorschlägen zum Ausdruck gebrachten Standpunktes nahelegen würden. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, ist dieser Standpunkt vielmehr durch die mit der Suchtgiftgesetznovelle 1980 in bezug auf die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bewährungshilfe getroffene Regelung bestätigt worden. Es werden daher diese Vorschläge hiemit neuerlich unterbreitet.

3. Wird eine Übernahme der Bewährungshilfe durch den Bund bis auf weiteres nicht in Aussicht genommen, so kann dies im Gesetz entweder dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der gesamte Text auf diejenigen Verhältnisse umgestellt wird, wie sie bei einer Führung durch private Vereinigungen zugrunde gelegt werden müssen, oder dadurch, daß die bisher nur als Übergangslösung vorgesehene Führung durch private Vereinigungen als Alternative zur unmittelbaren Führung durch den Bund — ohne Befristung — gestaltet wird. Der vorliegende Entwurf entscheidet sich für die hier an zweiter Stelle genannte Lösung, der schon deshalb der Vorzug zu geben ist, weil sie den Stellen, die mit der Anwendung des Gesetzes zu tun haben, von der Sache her nicht gebotene Umstellungsschwierigkeiten erspart.

Es sollen daher im Gesetzestext alle Bestimmungen entfallen, in denen die Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen als eine bloß „vorläufige“ bezeichnet oder für die Zulässigkeit dieser Führung ein Endzeitpunkt genannt wird (so bisher in der Überschrift zu § 24, im § 24 Abs. 1 und im § 27).

4. Wird die Bewährungshilfe durch private Vereinigungen, aber auf Rechnung des Bundes und unter Heranziehung von Bundesbediensteten geführt, so kann es zweifelhaft sein, wie die vereinsintern geregelten Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse einerseits und die Gebarungskontrolle durch das BMJ sowie hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Bundesbediensteten die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht dieses Bun-

desministeriums ineinandergreifen. Das Bewährungshilfegesetz hat dazu bisher nichts näheres ausgesagt. Der vorliegende Entwurf schlägt demgegenüber einige Klarstellungen vor, die im wesentlichen folgende Punkte umfassen:

a) Die Vereinigungen sollen verpflichtet sein, unbeschadet der dem BMJ vorbehaltenen Aufsichts- und Weisungsrechte dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des durch die gesetzlichen Bestimmungen und die für die Erfüllung zur Verfügung stehenden Personen und Mittel gezogenen Rahmens die Bewährungshilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach den Erkenntnissen über ihre zweckmäßige Gestaltung durchgeführt wird (§ 24 Abs. 3).

b) Die Dienstaufsicht des BMJ über die einer Vereinigung zur Verfügung gestellten Beamten und Vertragsbediensteten erstreckt sich auch auf ihre dort ausgeübte Tätigkeit. Im übrigen haben diese Bediensteten den Anordnungen Folge zu leisten, die die von der Vereinigung hiezu bestellten Organe zur Erfüllung der der Vereinigung nach Buchstabe a obliegenden Verpflichtungen treffen (§ 26 Abs. 1 Z 4).

c) Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Übertragung der Führung der Bewährungshilfe an eine private Vereinigung, für den Ersatz des Aufwandes sowie zur Ausübung der Aufsicht nach Buchstabe b erforderlich ist, hat das BMJ die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch die Geschäftsstellen und die ihnen zugeteilten Personen auch sonst zu prüfen. Die Worte „auch sonst“ sollen in diesem Zusammenhang dem Umstand Rechnung tragen, daß das Prüfungsrecht über die in Abs. 1 Z 4 umschriebene Dienstaufsicht hinausgeht und sich — insbesondere im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung — auch auf die Tätigkeit derjenigen in den Geschäftsstellen tätigen Personen erstreckt, die nicht Bundesbedienstete sind.

d) Die Bestellung zum Geschäftsstellenleiter erfolgt vom BMJ nach Anhörung der betreffenden Vereinigung. Der zum Geschäftsstellenleiter bestellte Beamte oder Vertragsbedienstete ist vorgesetztes Organ der übrigen der Geschäftsstelle zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten (§ 26 Abs. 1 Z 3).

5. Die bisher in § 24 Abs. 2 Z 2 enthaltene Bestimmung betreffend bestimmte Ausnahmen von dem im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Verbot der Aufnahme von Personen, die zu Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei verwendet werden, als ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer, soll durch die in Art. III Abs. 2 der Novelle aufgenommene Übergangsbestimmung ersetzt werden.

6. § 24 Abs. 2 Z 3 bestimmt derzeit, daß zwei Bestimmungen des zweiten Abschnittes, in denen von hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern die Rede ist, auf diejenigen ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer anzuwenden sind, die im Rahmen einer mit der Führung der Bewährungshilfe betrauten privaten Vereinigungen gleich einem hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer beschäftigt werden. Diese Bestimmung hat sich als überflüssig erwiesen, weil nach übereinstimmender Auffassung aller beteiligten Stellen und Personen die in Betracht kommenden Bewährungshelfer ohnehin hauptamtlich tätige Bewährungshelfer im Sinne des Gesetzes sind.

7. § 26 bestimmt derzeit, daß das Bundesministerium für Justiz geeignete Beamte und Vertragsbedienstete seines Verwaltungsbereiches den von den privaten Vereinigungen betriebenen Geschäftsstellen „zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe“ zur Verfügung zu stellen hat. Zur zweifelsfreien Übereinstimmung der damit intendierten Rechts- und Sachlage mit dem Gesetzeswortlaut empfiehlt sich die Klarstellung, daß unter den in Rede stehenden Aufgaben nicht etwa ausschließlich die unmittelbare Betreuungstätigkeit zu verstehen ist, sondern ebenso die Verwaltung einschließlich der Sorge für Koordinierung (vgl. oben 4a) und Fortbildung.

8. (Freiwillige Betreuung)

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, dem für einen Großteil des Bundesgebietes die Führung der Bewährungshilfe übertragen ist, betreut schon derzeit neben Personen, denen vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, ua. auch Personen, die nach einer unbedingten Entlassung oder nach Ablauf der im Fall einer bedingten Entlassung bestimmten Probezeit um eine Betreuung oder weitere Betreuung ersuchen oder ihr ausdrücklich zustimmen, soweit dies der Wiedereingliederung dieser Personen in das Leben in Freiheit förderlich erscheint. Die vorliegende Novelle soll zum Anlaß genommen werden, auch die Übernahme der Kosten dieser Tätigkeit durch den Bund von Gesetzes wegen zu decken (§ 27).

Zu Artikel II:

Bei den Bemühungen um eine Wiedereingliederung von Personen, die aus einer Haft entlassen werden, in das Leben in Freiheit kommt der Einrichtung von Stellen, in denen solche Personen eine erste „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewährt wird, besondere Bedeutung zu. Aufgabe derartiger Stellen ist es insbesondere, Entlassene, denen kein Bewährungshelfer bestellt werden kann, bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit mit Rat und Tat zu unterstützen. Zum Teil in Anlehnung an ausländische Vorbilder ist kürzlich im Zusammenwirken mehrerer privater

Vereinigungen in Wien eine erste Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe eingerichtet worden. Es erscheint wünschenswert, die von der Sache her gebotene Förderung derartiger Einrichtungen durch den Bund auch gesetzlich abzusichern. Da die Tätigkeit dieser Einrichtungen auch Beziehungen zur Sozialhilfe aufweist, die in den Aufgabenbereich der Länder fällt, soll auch eine entsprechende Förderung durch die Länder angestrebt werden. Diesem Auftrag wird auch durch Verhandlungen in Richtung einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG Rechnung zu tragen sein. Soweit die Einrichtungen eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung entfalten, wird dies im Sinne des Gebotes eines zweckmäßigen und wirtschaftlichen Vorgehens in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu geschehen haben.

Zu Art. III:

Nach § 12 Abs. 2 zweiter Satz dürfen Personen, die zu Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei verwendet werden, nicht als ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer aufgenommen werden. Auf Antrag des Justizausschusses ist jedoch zur Vermeidung von Härten beschlossen worden, von dieser Regelung diejenigen Personen auszunehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bewährungshilfegesetzes, das ist mit 1. Juli 1969, bereits als Bewährungshelfer tätig waren. Die entsprechende Ausnahmerebestimmung ist in den § 24 Abs. 2 als Z 2 eingestellt worden. Sie war der Sache nach von vornherein nur als Übergangsbestimmung gedacht. Im Hinblick darauf, daß seither bereits nahezu ein Jahrzehnt verstrichen ist und die grundsätzlichen Überlegungen, die zu der eingangs bezogenen Ausschlußbestimmung geführt haben und als solche seinerzeit auch vom Justizausschuß gebilligt worden sind (1195 Blg. NR 11. GP, 3) nach wie vor Geltung haben, erscheint es angebracht, die Bestimmung auch äußerlich in eine Übergangsbestimmung umzuwandeln. Eine Besorgung von Aufgaben der Bewährungshilfe durch Personen, die zugleich zu Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei verwendet werden, soll danach nur noch insoweit zulässig sein, als nicht bloß die Aufnahme der betreffenden Personen in das Verzeichnis nach § 12, sondern auch die Bestellung zum Bewährungshelfer im Einzelfall längstens bis zum 31. Dezember 1980 erfolgt ist.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Soweit im Zusammenhang mit einzelnen Bestimmungen der Novelle von unmittelbaren finanziellen Auswirkungen überhaupt die Rede sein kann, handelt es sich durchwegs darum, daß für Ausgaben, die bereits derzeit erfolgen, eine (nähere) gesetzliche Fundierung vorgeschlagen wird.

Dies trifft etwa auch auf die Bestimmung betreffend Beratung von Bewährungshelfern (Art. I Z 3, § 7 a BewHG) zu. Die dort bezogenen Aussprachen sind, wie in den Erläuterungen ausgeführt, zB im Rahmen des Wiener Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, den Bewährungshelfern von Anfang an angeboten worden und der Aufwand dafür wird nach Maßgabe des § 25 BewHG vom Bund getragen.

Was die „freiwillige Nachbetreuung“ (Art. I Z 10, § 27 BewHG) betrifft, so hat das BMJ dem vorgenannten Verein für das Jahr 1979 insgesamt 300 000 Schilling an Subventionen überwiesen, die großteils für die freiwillige Nachbetreuung verwendet werden; das Entsprechende gilt für den an den Landesverband Steiermark der Gesellschaft „Rettet das Kind“ überwiesenen Subventionsbetrag von 30 000 Schilling. Hiezu kommt, daß die Nachbetreuung von denselben Bewährungshelfern durchgeführt wird, die den auf diesem Gebiet tätigen privaten Vereinigungen (zunächst) zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe im Sinne des BewHG nach § 26 BewHG durch das BMJ zur Dienstleistung zugeteilt worden sind. Die Zahl der anhängigen Fälle freiwilliger Nachbetreuungen hat zum Stichtag 31. Dezember 1979 408 betragen; sie ist in Relation zur Bestimmung des § 17 Abs. 3 BewHG zu sehen, derzufolge ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer zur selben Zeit nicht mehr als 30 Schützlinge betreuen darf.

Der Subventionsaufwand für die Wiener Zentralstelle für Entlassenenhilfe (Art. II) hat für das Jahr 1979 1,5 Millionen Schilling betragen; für das Jahr 1980 sind dafür 1,7 Millionen Schilling vorgesehen worden.

In personeller Hinsicht kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß mit den durch die vorliegende Novelle vorgeschlagenen Änderungen und ergänzenden Bestimmungen an sich ein Mehraufwand an Personal nicht verbunden ist.

Gegenüberstellung

Bisher geltende Fassung:

Fassung der Bewährungshilfegesetz - Novelle 1980:

Hauptamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 2. (1) Für jede Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 3) sind als hauptamtlich tätige Bewährungshelfer Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes, die tunlichst das 24. Lebensjahr vollendet haben, aus folgenden Dienstzweigen zu bestellen:

1. „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“ (Teil A, Dienstzweig 17 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970 und Nr. 317/1973); oder
2. „Gehobener sozialer Betreuungsdienst“ (Teil B, Dienstzweig 66 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970); oder
3. „Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst“ (Teil C, Dienstzweig 76 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970).

Dienststellenleiter

§ 4. (2) Als Dienststellenleiter darf nur bestellt werden, wer seit mindestens drei Jahren in der Bewährungshilfe tätig ist und das im § 2 Abs. 1 Z 1 oder das im § 2 Abs. 1 Z 2 bezeichnete Anstellungserfordernis, als Leiter einer Dienststelle am Sitze des Landesgerichtes (§ 5 Abs. 2) oder dessen ständiger Vertreter jedoch nur, wer das im § 2 Abs. 1 Z 1 bezeichnete Anstellungserfordernis erfüllt.

Hauptamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 2. (1) Für jede Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 3) sind als hauptamtlich tätige Bewährungshelfer geeignete Beamte der Verwendungsgruppen A und B oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppen a und b zu bestellen, die das 24. Lebensjahr, wenn sie aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Bewährungshelfers geeignet erscheinen, doch mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Dienststellenleiter

§ 4. (2) Als Dienststellenleiter darf nur bestellt werden, wer seit fünf Jahren, wenn er aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Dienststellenleiters geeignet erscheint, doch mindestens seit drei Jahren als Bewährungshelfer hauptamtlich tätig ist und das im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erfordernis erfüllt. Der Leiter einer Dienststelle am Sitz des Landesgerichtes (§ 5 Abs. 2) und der ständige Vertreter dieses Leiters müssen Beamte der Verwendungsgruppe A oder Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe a sein. Beim ständigen Vertreter des Dienststellenleiters kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn ein geeigneter Beamter oder Vertragsbediensteter dieser Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe nicht zur Verfügung steht.

Beratung der Bewährungshelfer

§ 7 a. Den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern ist Gelegenheit zu Aussprachen über ihre Tätigkeit mit einer Person zu geben, die weder Dienststellenleiter noch in dessen Vertretung Leiter der Besprechungen (§ 7), an denen die betreffenden Bewährungshelfer teilnehmen, oder sonst Vorgesetzter dieser Bewährungshelfer ist. Hierzu sind in der Sozialarbeit erfahrene Per-

Bisher geltende Fassung:**Fassung der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980:**

sonen zu bestellen, die für diese Art der Beratung geschult sind und befähigt erscheinen; sie sind über den Gegenstand der Aussprache jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 12. (2) Als ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nur aufgenommen werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und im übrigen fähig ist, das Amt eines Geschwornen oder Schöffen auszuüben. . . .

Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 12. (2) Als ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nur aufgenommen werden, wer das 24. Lebensjahr, wenn er aber aus besonderen Gründen schon vorher zur Ausübung der Tätigkeit eines Bewährungshelfers geeignet erscheint, doch mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat; im übrigen muß er fähig sein, das Amt eines Geschwornen oder Schöffen auszuüben, wobei jedoch vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden kann, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, um anfallende Betreuungsaufgaben erfüllen zu können. . . .

Heime für Bewährungshilfe

§ 13. (3) Ein Heim ist geeignet, wenn
1. das Heim von einer Person geleitet wird, die die Anstellungserfordernisse für den Dienst eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers erfüllt, . . .

Heime für Bewährungshilfe

§ 13. (3) Ein Heim ist geeignet, wenn
1. das Heim von einer Person geleitet wird, die die Anstellungserfordernisse für den Dienst eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers oder eines Erziehers der Verwendungsgruppe L 2 erfüllt, . . .

Vorgesetzte Behörde

§ 14. Die Dienststellen für Bewährungshilfe unterstehen dem Bundesministerium für Justiz.

Vorgesetzte Behörde

§ 14. Die Dienststellen für Bewährungshilfe unterstehen dem Bundesministerium für Justiz, das auch über Berufungen gegen Bescheide der Dienststellen zu entscheiden hat.

Pflichten des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes

§ 20. (4) Der Bewährungshelfer hat die wesentlichen Vorkommnisse bei der Betreuung seines Schützlings in einem Tagebuch festzuhalten. Aus dem Tagebuch müssen der Stand der Betreuung und die jeweiligen nächsten Zielsetzungen der Betreuungsarbeit jederzeit ersichtlich sein.

Pflichten des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes

§ 20. (4) Der Bewährungshelfer hat für jeden Schützling gesondert ein Tagebuch zu führen, aus dem insbesondere die dem Bewährungshelfer bekannt gewordenen wesentlichen Änderungen in den Lebensverhältnissen des Schützlings sowie Art, Ort und Zeit der ihn betreffenden dienstlichen Verrichtungen ersichtlich sein müssen.

Vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen

§ 24. (1) Das Bundesministerium für Justiz kann bis zu dem im § 27 bestimmten Tag die Besorgung der Aufgaben der im ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Einrichtungen für den Bereich einer oder mehrerer Dienststellen einer privaten Vereinigung übertragen, die in der Bewährungshilfe tätig ist, über ähnliche Einrichtungen verfügt und zur Mitarbeit bei der Führung und beim Aufbau der Bewährungshilfe bereit ist.

Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen

§ 24. (1) Der Bundesminister für Justiz kann die Besorgung der Aufgaben der im ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Einrichtungen für den Bereich einer oder mehrerer Dienststellen einer privaten Vereinigung übertragen, die in der Bewährungshilfe tätig ist, über ähnliche Einrichtungen verfügt und zur Mitarbeit bereit ist.

Bisher geltende Fassung:

(2) Solange in einem Bundesland die vorläufige Führung der Bewährungshilfe privaten Vereinigungen übertragen ist, sind in diesem Bundesland die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe tritt der Leiter der Geschäftsstelle der Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe im Sprengel der Dienststelle übertragen ist.
3. § 17 Abs. 3 und § 21 sind dem Sinne nach auf die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer anzuwenden, die im Rahmen einer privaten Vereinigung gleich einem hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer beschäftigt werden.

Fassung der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980:

(2) Solange die Führung der Bewährungshilfe privaten Vereinigungen übertragen ist, sind die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe der Leiter der Geschäftsstelle der Vereinigung tritt, der die Führung der Bewährungshilfe im Sprengel der Dienststelle übertragen ist.

(3) Soweit die Führung der Bewährungshilfe einer privaten Vereinigung übertragen ist, hat sie unbeschadet der dem Bundesministerium für Justiz nach den §§ 25 und 26 vorbehaltenen Aufsichts- und Weisungsrechte dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des durch die gesetzlichen Bestimmungen und die für die Erfüllung zur Verfügung stehenden Personen und Mittel gezogenen Rahmens die Bewährungshilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach den Erkenntnissen über ihre zweckmäßigste Gestaltung durchgeführt wird.

Zuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten für die Bewährungshilfe

§ 26. Das Bundesministerium für Justiz hat geeignete Beamte und Vertragsbedienstete seines Verwaltungsbereiches zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe einer von einer privaten Vereinigung eingerichteten Geschäftsstelle für Bewährungshilfe zur Dienstleistung zuzuteilen, wenn

1. der Vereinigung die vorläufige Führung der Bewährungshilfe überlassen ist,
2. die Vereinigung eine gutachtliche Äußerung erstattet, wonach der in Betracht kommende Bedienstete zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe voraussichtlich geeignet ist,
3. eine solche Zuteilung im dienstlichen Interesse liegt,
4. der Beamte oder Vertragsbedienstete mit der Zuteilung einverstanden ist und
5. die Beschäftigung des Bediensteten in jenem Umfang gesichert ist, wie sie für den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer vorgesehen ist (§ 21 Abs. 1).

Zuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten für die Bewährungshilfe

§ 26. (1) Soweit die Führung der Bewährungshilfe einer privaten Vereinigung übertragen ist, hat das Bundesministerium für Justiz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Planstellen des Planstellenbereiches Bewährungshilfe mit Beamten und Vertragsbediensteten zu besetzen und diese Beamten und Vertragsbediensteten der Vereinigung zur Besorgung von Aufgaben der Bewährungshilfe einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung zu stellen:

1. Die Vereinigung muß eine gutachtliche Äußerung erstattet haben, wonach der in Betracht kommende Bewerber zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe voraussichtlich geeignet ist.
2. Die Beschäftigung des Bediensteten bei der Geschäftsstelle, an der er Aufgaben der Bewährungshilfe besorgen soll, muß nach übereinstimmender Auffassung des Bundes-

Bisher geltende Fassung: Fassung der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980:

ministeriums für Justiz und der Vereinigung in jenem Umfang gesichert sein, wie sie für hauptamtlich tätige Bewährungshelfer vorgesehen ist (§ 21 Abs. 1).

3. Die Bestellung zum Geschäftsstellenleiter erfolgt durch das Bundesministerium für Justiz nach Anhörung der betreffenden Vereinigung. Der zum Geschäftsstellenleiter bestellte Beamte oder Vertragsbedienstete ist vorgesetztes Organ der übrigen der Geschäftsstelle zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten.

4. Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz über die einer Vereinigung zur Verfügung gestellten Beamten und Vertragsbediensteten erstreckt sich auch auf ihre dort ausgeübte Tätigkeit. Im übrigen haben die Bediensteten den Anordnungen Folge zu leisten, die die von der Vereinigung hiezu bestellten Organe zur Erfüllung der nach § 24 Abs. 3 der Vereinigung obliegenden Verpflichtungen treffen.

(2) Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen nach den §§ 24 Abs. 1 und 25 sowie zur Ausübung der Aufsicht nach Abs. 1 Z 4 erforderlich ist, hat das Bundesministerium für Justiz die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch die Geschäftsstellen und die ihnen zugeteilten Personen auch sonst zu prüfen.

Übergangsbestimmung

§ 27. Die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen (§ 24) ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1980 zulässig.

VIERTER ABSCHNITT

Freiwillige Betreuung

§ 27. (1) Soweit eine Betreuung oder weitere Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe notwendig ist, können die Leiter der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen und mit Zustimmung der betreffenden Personen eine solche Betreuung anordnen in den Fällen

1. einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme,
2. einer bedingten Verurteilung, bedingten Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder bedingten Entlassung, wenn die Probezeit abgelaufen oder die bedingte Verurteilung, Nachsicht oder Entlassung widerrufen worden ist. Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber für die Zeit von drei

Bisher geltende Fassung:

Fassung der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980:

Jahren nach der unbedingten Entlassung, dem Ablauf der Probezeit oder dem Widerruf.

(2) Für die Betreuung nach Abs. 1 gelten § 52 Abs. 1 StGB und die §§ 24 bis 26 dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach.

VIERTER ABSCHITT

Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 und des Jugendgerichtsgesetzes 1961

FÜNFTER ABSCHNITT

Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 und des Jugendgerichtsgesetzes 1961

FÜNFTER ABSCHNITT

**Schlußbestimmungen
Inkrafttreten**

SECHSTER ABSCHNITT

**Schlußbestimmungen
Inkrafttreten**

Artikel II

Einrichtungen für Entlassenenhilfe

(1) Die Einrichtungen und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel sowie dadurch zu erfolgen, daß den Stellen geeignete Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz (§ 26 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes) zur Verfügung gestellt werden. Es ist anzustreben, daß aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleichhohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Einrichtung und zum Betrieb solcher Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

(3) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht

Bisher geltende Fassung:

Fassung der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980:

in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei nichtwidmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der im Vorstehenden angeführten Verpflichtungen diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über den jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

§ 24. (2) 2. § 12 Abs. 2 zweiter Satz findet auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer sind, keine Anwendung.

(2) Personen, die zu Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei verwendet werden (§ 12 Abs. 2 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes), dürfen als ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer nur noch in den Fällen tätig sein, in denen sie bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bewährungshelfer bestellt worden sind.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.